

Ordinations- und Beauftragungsverständnisse der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Simon Hofstetter – SVEK-Tagung vom 25. Januar 2019 in Fribourg

I. Einstieg

In den 1990er Jahren veröffentlichten die Religionssoziologen Roland J. Campiche und Alfred Dubach ihre vielbeachtete Studie «Jede(r) ein Sonderfall?». Mit dem pointierten Studientitel brachten sie zum Ausdruck, dass sich gemäss ihren Erhebungen das religiöse Erleben und Deuten der Bevölkerung vervielfältigt hatte.

Wenn ich nun vor der Aufgabe stehe, die «Ordinations- und Beauftragungsverständnisse der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone» in der Deutschschweiz zu beleuchten, so bin ich versucht, für meinen Vortrag den genannten Titel zu übernehmen – wobei sich das Subjekt (Jede/r) auf die Kantonalkirchen und ihre Konzeptionen von Ordination bzw. Beauftragung der Sozialdiakoninnen und –diakone beziehen.

Die Konferenz Diakonie Schweiz des SEK hat in den vergangenen Monaten eine Erhebung zur Situation des Diakonats in den 17 Mitgliedkirchen der ehemaligen Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz (DDK) durchgeführt, deren Ergebnisse nächstens publiziert werden. Ich gestehe: Als Neuling in dieser Sache hatte ich zwar eine Vielfalt erwartet, aber nicht *so viel* Vielfalt. Für den heutigen Input habe ich versucht, die erhobenen Daten fruchtbar zu machen für meine Aufgabe, d.h. für eine Darstellung der unterschiedlichen Ordinations- und Beauftragungsverständnisse der Sozialdiakoninnen und –diakone (bzw. Diakoninnen / Diakone).

Nach dem systematisch-theologischen Zugang von Matthias Wüthrich versuche ich also, Ihnen in Aufnahme des Gehörten einen vorwiegend empirischen Zugang im Sinne einer Deutschschweizweiten Bestandesaufnahme vorzulegen. Dabei wird es mir aber nicht möglich sein, die Ordinations- bzw. Beauftragungsverständnisse isoliert zu behandeln, zumal das Verständnis von der Berufung in einen Dienst in der Ordination bzw. in der Beauftragung grundsätzlich aus einem Amts-/Dienstverständnis der jeweiligen Kirchen, ja aus dem Kirchenverständnis überhaupt folgt. Ich werde also notwendigerweise andauernd oszillieren zwischen den Ordinations-/Beauftragungsverständnissen und dem jeweils zugrundegelegten Amts-/Dienstverständnis.

II. Ordinations- und Beauftragungsverständnisse der Sozialdiakonie im Plural

Die Vielfalt der Dienstverständnisse bzw. –konzeptionen in der Sozialdiakonie, die sich aus unserer Erhebung ergeben hat, verdichte ich für die heutige Präsentation in drei Modelle / Cluster. Ich möchte Ihnen diese drei Modelle nacheinander vorstellen und tue dies anhand der folgenden Schritte:

- a. geografische Verbreitung / Landkarte,
- b. «geschichtlicher» Werdegang (soweit dies für die zuweilen sehr kurze Vergangenheit möglich ist),
- c. ausgewählte Aspekte des Dienst- sowie des Ordinations- bzw. Beauftragungsverständnisses sowie
- d. abschliessend: Anfragen an das entsprechende Modell.

1. Sozialdiakonie als Teil der «ordinierten Dienste»

a. Das erste Modell wird „ordinierte Dienste“ genannt, das sich in den Kantonalkirchen AG, FR, GR, SG, SH und TG findet, in denen die (Sozial-)Diakoninnen und –diakone mit bzw. neben den Pfarrpersonen ordiniert werden. Die kantonalen Dienstordnungen bezeichnen die beiden Dienste als gleichgeordnet oder "gleichwertig in Bezug auf Wahl, Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung und Verantwortung für den Aufbau der Kirchgemeinde" (vgl. AG). Beide Dienstmitglieder sind Teil der Gemeindeleitung. Dass die Sozialdiakoninnen und -diakone wie die Pfarrpersonen von der Gemeinde gewählt und zur Wohnsitznahme in der Gemeinde verpflichtet sind, verweist auf das Gewicht des Diensts innerhalb der kantonalkirchlichen Ordnungen. D.h. die Dienstbereiche sind inhaltlich voneinander abgegrenzt; die mit der Ordination verbundenen Rechte und Pflichten sind jedoch weitgehend identisch (bis auf das Gehalt...).

b. Derartige Konzeptionen von zwei ordinierten und weitgehend gleichgeordneten Diensten sind eine relativ junge Schöpfung. Mit Ausnahme der Freiburger Kirche, die die Ordination der Sozialdiakoninnen seit den 70er Jahre kennt, haben die genannten Deutschschweizer Kirchen die Ordination für SozialdiakonInnen / DiakonInnen in den 80er/90er Jahren (SH, AG) bzw. erst in den 2000er Jahren eingeführt (GR, TG) und in der Folge sukzessive zur Gleichordnung der beiden Dienste entwickelt.

c. Die vorliegende Position einer Ordination mehrerer Dienste, also auch der Sozialdiakonie, wurde etwa in einem theologischen Kommentar der Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie der Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen des SEK von 2004 vertreten. Die Arbeitsgruppe formulierte, Wort und Tat seien «für die verschiedenen Aufträge der Kirche untrennbar verbunden». Ihr inneres und äusseres Zusammengehören sei gar «Sache der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Zeugnisses» in dem Sinn, dass die Verkündigung des Evangeliums durch Predigt und Lehre «nicht denkbar [sei] ohne Umsetzung zugunsten der am meisten Benachteiligten». So sprach sich die Gruppe für eine Ordination zum Dienst der Verkündigung, der Diakonie und der Bildung aus – diese seien für das Kirche-Sein «unverzichtbare Dienste»; die Ordination mache die Berufung in diese «unverzichtbaren Dienste» öffentlich und verleihe den betreffenden Personen Legitimation und Auftrag, im Namen der Kirche zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen.

Bereits ein paar Jahre vorher (1996) legte der damalige Aargauer Kirchenratspräsident, Pfr. Paul Jäggi, ein bemerkenswertes Dokument «Zum Miteinander der Dienste» vor, in welchem er festhielt: Alle drei Dienste – in seiner Konzeption jedoch Verkündigung, Diakonie und Leitung – «machen zusammen das eine Amt der Gemeinde, in der Nachfolge Jesu Christi seinem Evangelium zu dienen und das Amt der Versöhnung zu predigen, aus. Von jedem der drei Dienste aus gibt es den Zugang zum ganzen einen Amt. Jeder der drei Dienste trägt die Aspekte der anderen in sich. Und wenn das so ist für den Dienst selber, so ist es natürlich auch so für die einzelnen berufenen Trägerinnen und Träger des Dienstes. Diese Ganzheit des einen Amtes in seinen verschiedenen Diensten kann nur dort von der Gemeinde als glaubhaft wahrgenommen werden, wo die Trägerinnen und Träger der Dienste ihrer inneren Berufung gemäss denken, reden, handeln und leben und eine echte Partnerschaft leben».

Im Blick auf die konkrete Praxis der Ordinationsfeier unterscheiden sich die betreffenden Kirchen dahingehend, dass die Einen eine gemeinsame Ordinationsfeier für beide Dienste vornehmen, wobei die jeweilige Zuweisung in den spezifischen Dienst über ein spezifisches Gelübde und eine spezifische Ermächtigung und Sendung erfolgen (AG); die Anderen hingegen begehen je eigene Ordinationsfeiern, wobei Inhalt und liturgischer Duktus der beiden Feiern ähnlich gestaltet sind (GR, SH, TG). [auch zahlenmässig begründet!]

d. Anfragen:

- Plural oder Dual

Die beschriebenen Positionen postulieren eine Ordination zu kirchlichen Diensten im Plural – der Plural konstituiert eine – mit den zitierten Worten von Paul Jäggi - «Ganzheit des einen Amtes in seinen verschiedenen Diensten». Allerdings ist bei genauerem Hinschauen zu fragen, ob in der Umsetzung der genannten Kirchen nicht eher von einem «Dual» statt grundsätzlich von «Plural» zu sprechen ist: Die kantonalkirchlichen Konzeptionen der ordinierten Dienste beschreiben nicht so sehr eine mögliche Vielfalt von für die Kirche unverzichtbaren Diensten, sondern beschränken die ordinierten Dienste jeweils auf die Zweizahl von Pfarramt und Diakonat. In den kirchlichen Ordnungen folgt nach diesen beiden Diensten häufig ganz lange nichts. Weitere kirchliche Funktionen werden meist lediglich in der Form einer losen Auflistung möglicher kirchlicher Berufsfelder erwähnt.

Zu fragen ist, ob mit diesem Dual von «ordinierten Diensten» – bei gleichzeitigem Fehlen präziserer Bestimmungen für die weiteren Dienste – das postulierte «Miteinander bzw. die Ganzheit der Vielfalt kirchlicher Dienste» nicht verengt zum Ausdruck kommt.

- Diakonat als (un)verzichtbarer Dienst?

Wenn gemäss den kantonalkirchlichen Ordnungen zum Diakonat ordiniert wird, so ist es folgerichtig, dass sich dieser gewichtige Status auch in mit dem Pfarrdienst vergleichbaren Rechten und Pflichten zeigt. Ich würde aber meinen, dass sich der Status als «unverzichtbarer Dienst» auch in der zahlenmässigen Vertretung, d.h. in der Vorfindbarkeit des Diakonats in den Gemeinden manifestieren sollte. Das ist oftmals nicht der Fall. In einigen der genannten Kantonalkirchen ist der Anteil der Sozialdiakoninnen und –diakone, gemessen an der Zahl der Kirchgemeinden sowie der Zahl der Pfarrpersonen, sehr gering (bis zum Verhältnis 1:10). Während demnach eine Pfarrperson für eine Gemeinde unabdingbar ist, so erscheint der als «unverzichtbarer Dienst» deklarierte Diakonat im konkreten Alltag der Gemeinden als durchaus verzichtbar.

Zu fragen ist, ob in den Gemeinden nicht doch andere Verständnisse des sozialdiakonischen Diensts vorherrschen als die in den Kirchenordnungen postulierte Gleichrangigkeit der beiden ordinierten Dienste.

2. Beauftragung zum sozialdiakonischen Dienst

a. Weitere Kantonalkirchen sehen für Sozialdiakoninnen und –diakone die Beauftragung vor. Während dem Pfarrdienst die Verantwortung für alle Aspekte des Gemeindelebens übertragen und sie in die Gemeindeleitung miteinbezogen werden, werden der Sozialdiakonie spezifische Rechte und Pflichten im Rahmen ihres dienstbezogenen Auftrags zugeordnet. Die Sozialdiakoninnen und -diakone werden nicht vom Stimmvolk gewählt, sondern von der Gemeindeleitung angestellt.

Das Modell der Beauftragung liegt in den Kantonalkirchen BEJUSO, BL, LU, SO und ZH vor. In einem Seitenblick sei gesagt, dass diese Kantonalkirchen die Beauftragung für eine unterschiedliche Anzahl von Diensten durchführen: Während SO lediglich die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone beauftragt, so sind es in BEJUSO die Sozialdiakoninnen und **Sozialdiakone** sowie die **Katechetinnen** und Katecheten; in ZH zusätzlich noch die **Kirchenmusikerinnen** und Kirchenmusiker.

b. Für die Entstehung der Konzeptionen zur Beauftragung in den betreffenden Kantonalkirchen wirkten die **erwähnte Ordinationsstudie** und die Debatten im SEK als Initialzündung und ordnende Kraft. Die Kirchen entwickelten also in den vergangenen zehn Jahren ihr Verständnis der beauftragten Dienste in Aufnahme bzw. Auseinandersetzung mit der Ordinationsstudie und revidierten dahingehend ihre Ordnungen – dies in einer Situation, in welcher vorher für die Sozialdiakonie entweder noch kein spezifisches Dienstverständnis bestand (wie im Fall von ZH) oder aber dass vorher eine Ordination auf freiwilliger Basis für die Sozialdiakoninnen und -diakone erfolgt (wie im Fall von BEJUSO und LU).

Weiterer Impuls:

- **Ausbildungsinstitution für Diakonie, die selber Ordinationen durchführte – nüchtern zu Gemüte führen / recht eigenständiges Ordinationsverständnis?**

- **Vorhandensein Ordiniertes ausserhalb Pfarrdienst -> Anfragen von innen an Dienstverständnis der Sozialdiakonie herangetragen**

c. Die hier zu beschreibende Dienstkonzeption unterscheidet sich vom ersten Modell nicht in grundsätzlicher Weise, sondern insbesondere in der konkreten Ausgestaltung von Anzahl und Anordnung der als unverzichtbar bezeichneten Dienste. Das ist wie folgt auszuführen:

Die Beauftragung kann beschrieben werden als «die in einem Gottesdienst stattfindende und somit öffentliche Anerkennung, Segnung und Sendung eines Menschen

durch die Kirche, der bereit ist, die Verantwortung für eine von der Kirche als unverzichtbar erkannte Aufgabe zu übernehmen». Auch hier erfolgt also eine «funktionale Zuweisung zu einem spezifischen Dienst» der Kirche auf der Basis der «Berufung, Ausbildung und Kompetenz» der entsprechenden Person.

Ebenso wie der Pfarrdienst, so wird argumentiert, sind auch die beauftragten Dienste «auf ihre Weise von zentraler Bedeutung für die Verkündigung des Evangeliums in der Gemeinde» und sollen im Handeln einer Kirche Bedeutung und sichtbare Gestalt erlangen. Jedoch (in Abgrenzung zum ordinierten Pfarrdiensts)

- kommen dem beauftragten Dienst der Sozialdiakonie (wie wir oben gesehen haben) nicht dieselben Handlungskompetenzen, Rechte und Pflichten zu;
- ist die Reichweite der gegenseitigen Verpflichtungen bzw. des Beauftragungsgelübdes geringer und
- ist die Beauftragung in der Regel zeitlich begrenzt auf die Dauer der Arbeit im kirchlichen Dienst.

Dass die Sozialdiakoninnen und –diakone in den genannten Kirchen nicht ordiniert, sondern beauftragt werden und dass beim Beauftragungsverständnis die genannten Einschränkungen gelten, wird grundsätzlich in Abgrenzung gegenüber der Bedeutung des Pfarrdiensts und aufgrund dessen Zentralität für den Verkündigungsauftrag begründet. Die Argumentation lautet (notwendigerweise sehr verkürzt):

Da die Kirche sich als Geschöpf des Wortes Gottes versteht, bedarf es verpflichtend eines Dienstes, der die Aufgabe der Evangeliumsverkündigung ständig und öffentlich wahrnimmt. Der Pfarrdienst stellt damit im vorliegenden Verständnis «innerhalb der vielen Dienste einen besonderen Dienst am Wort und an den Sakramenten» dar, der der Gemeinde kritisch gegenübersteht und hierfür einer «ausgezeichnete[n] öffentliche[n] Berufung in Gestalt einer Ordination» bedarf; was wiederum – so die Argumentation – für die weiteren unverzichtbaren Dienste der Kirche wie die Sozialdiakonie so nicht in gleichem Masse der Fall ist. Daher: Beauftragung und nicht Ordination.

Die Aufnahme in den Dienst der Kirche erfolgt jeweils ebenfalls im Rahmen eines Gottesdienstes, einer Beauftragungsfeier. Die liturgische Gestaltung ist interessanterweise oftmals derjenigen der Ordination sehr ähnlich gestaltet und enthält dieselben liturgischen Elemente („Anerkennung der inneren Berufung und der Ausbildung“, „Verpflichtung der Kirche“, „Gelübde der zu Beauftragenden“ sowie „Epiklese, Fürbitte, Sendung und Segen“). D.h. die Beauftragung zum sozialdiakonischen

Dienst ist analog zur Ordination gestaltet, erfolgt aber separat von dieser in einer eigenen Feier (entweder in dienstspezifischen Feiern oder aber in Feiern für alle beauftragten Dienste) und enthält jeweils die entsprechenden Formulierungen, die die spezifische Zuweisung in den sozialdiakonischen Dienst vornehmen.

d. Anfragen

1. Von der Freiwilligkeit des sozialdiakonischen Diensts: «Wer sich beauftragen lassen will...»

Von den vielen angestellten Personen, die in den Gemeinden am sozialdiakonischen Auftrag mitwirken (ich spreche nicht von den Freiwilligen), sind längst nicht alle von der Kirche beauftragt. Für diese am sozialen Auftrag der Kirchgemeinden Beteiligten, aber nicht Beauftragten wurden in den kirchlichen Ordnungen gewisse Differenzierungen geschaffen, etwa eigene Begrifflichkeiten (Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst; Mitarbeiter/in Sozialdiakonie, etc.). Spannend ist nun, dass Kantonalkirchen mit diesen Mitarbeitenden am sozialen Wirken der Gemeinden unterschiedlich umgehen:

- die BL-Kirche motiviert sämtliche Betroffenen dazu, sich ggf. nachzuqualifizieren, um die Beauftragung zu erlangen;
- in der ZH-Kirche werden die Betroffenen angehalten, die Beauftragung zu erlangen – und stellt als Anreiz eine höhere Gehaltsklasse zur Verfügung.
- In anderen Kantonalkirchen ist die Wahl, ob sie einfach als Mitarbeitende am sozialen Auftrag der Kirche wirken oder aber sich beauftragen lassen und in den besonderen Dienst der Kirche eintreten wollen, weitgehend freiwillig. Entsprechend ist die Zahl der Nicht-Beauftragten zuweilen sehr hoch und übersteigt dort die Zahl der Beauftragten deutlich.

Zu fragen ist: Abgesehen davon, dass eine solche Unterteilung dem Selbstverständnis der Sozialdiakonie gewiss nicht zuträglich ist, erscheint es mir kaum möglich, das Wirken der einen sozial Tätigen, der Beauftragten, als unverzichtbaren Dienst der Kirche zu bezeichnen, das Wirken der anderen sozial Tätigen, der nicht-beauftragten Angestellten (die in der Praxis weitgehend dasselbe tun wie die Beauftragten) nicht besonders zu würdigen – und es dabei der Wahl der Mitarbeitenden zu überlassen, ob sie sich als Teil des unverzichtbaren Diensts der Kirche verstehen oder nicht.

2. Die Rede von der Gleichrangigkeit / Gleichwertigkeit

Wo Kirchen zum Pfarrdienst und zum Diakonat ordinieren, da finden sich kaum Aussagen über deren Verhältnisbestimmung, denn sie ist klar – die beiden Dienste stehen auf Augenhöhe. Wo Kirchen, wie im vorliegenden Fall, zum Diakonat (und ggf. weiteren Diensten) beauftragen, so stolpere ich in den kirchlichen Ordnungen häufig über die deklarierte «Gleichwertigkeit» der Dienste. Was ist davon zu halten?

Freilich: nicht hierarchisch angeordnet im Sinne einer Linien-Unter-/Überordnung, aber:

Wir haben gesehen, dass im vorliegenden Verständnis dem ordinierten Dienst gegenüber den beauftragten Diensten in vielen Aspekten ein Mehr zukommt – an theologischem Gewicht, an Rechten und Pflichten, an Reichweite und an Dauer. In dieser Hinsicht erachte ich die Bezeichnung der «Gleichwertigkeit» der Dienste zumindest als unscharf.

Zu fragen ist, ob nicht ein Gewinn an Klarheit resultieren würde, wenn – anstelle der Deklaration einer nicht weiter ausgeführten «Gleichwertigkeit» – die Verhältnisbestimmung zwischen ordinierten und beauftragten Diensten jeweils präziser herausgearbeitet werden würde.

3. Zentralschweizer Modell [Titel...]

a. Im dritten Modell, das vor allem in der Zentralschweiz vorliegt, ist der Pfarrdienst der einzige, in den kirchlichen Ordnungen explizit beschriebene Dienst. Alle weiteren kirchlichen Angestellten – so auch die Sozialdiakoninnen und -diakone – sind zwar in den kirchlichen Ordnungen im Sinne einer Auflistung der möglichen kirchlichen Berufsfelder meistens benannt, allerdings liegen oftmals keine genaueren Zuordnungen von spezifischen Aufgaben, Rechten und Pflichten vor; ebenso fehlen Bestimmungen zu einer spezifischen Berufung im Sinne einer funktionalen Zuweisung in einen kirchlichen Dienst. So obliegt die Festlegung des Rollenverständnisses für Sozialdiakoninnen und -diakone in der Regel den einzelnen Kirchgemeinden; diese legen – angesichts des Fehlens kantonaler Bestimmungen – selber fest, ob für Sozialdiakoninnen und -diakone eigene Einsetzungsfeiern erfolgen.

Dieses Modell liegt in den Kantonalkirchen ARAI, GL, NW, (OW,) SZ sowie grundsätzlich auch ZG vor.

b./c. Nun ist es mir nicht möglich, die Geschichte und die konzeptuellen Eckwerte von nicht vorhandenen Ordinations- bzw. Beauftragungsverständnissen zu referieren. Ich kann jedoch gerade dieses Nicht-Vorhandensein zu ergründen versuchen:

- Dass die genannten Kantonalkirchen der Zentralschweiz über kein Ordinations- oder Beauftragungsverständnis für die Sozialdiakonie (sowie für weitere Dienste) verfügen, liegt meines Erachtens nicht in der Diasporasituation und einer möglichen konfessionellen Abgrenzung (Abgrenzung gegenüber dem Diakonenamt der katholischen Kirche) begründet. Konfessionsspezifische Argumente sind mir in dieser Hinsicht keine begegnet.

- Ebenfalls wäre mir nicht aufgefallen, dass irgendwelche Formen von Geringschätzung gegenüber den Sozialdiakoninnen und –diakonen – oder gar dem diakonischen Auftrag der Kirchen überhaupt – vorliegen würden.

- Das Fehlen eines spezifischen Berufungsverständnisses für die Sozialdiakoninnen und –diakone (sowie auch für weitere Dienste) liegt meines Erachtens schlicht in der soziogeografischen Struktur der entsprechenden Kantonalkirchen und ihrer Gemeinden begründet. Viele von ihnen sind im Blick auf die Mitgliederzahlen nach wie vor klein und sind selbst als Kantonalkirche kaum grösser als eine mittelgrosse Kirchgemeinde. In dieser Grösse war es bislang lediglich möglich, eine Pfarrperson anzustellen, eine weitere Diversifizierung in der Mitarbeiterschaft war ressourcenbedingt kein Thema.

Das leichte Wachstum und die ökonomisch günstigen Umstände haben in verschiedenen Zentralschweizer Kantonalkirchen gerade in den vergangenen Monaten dazu geführt, dass in ihren Gemeinden eine erste Sozialdiakonin / einen ersten Sozialdiakon angestellt wurde. Es ist jedoch durchaus nachvollziehbar, dass die Notwendigkeit zur Festlegung eines eigenen Dienstverständnisses mit einer einzigen Mitarbeitenden geringer ist als wenn kantonsweit 150 (Bern-Jura-Solothurn) oder gar 220 Personen (Zürich) betroffen sind.

Ich bin in den betreffenden Kantonalkirchen durchaus auf Offenheit gestossen bezüglich des Regelungsbedarfs für ein Dienstverständnis zur Sozialdiakonie. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass sich diesbezüglich in der Zentralschweiz in kommander Zeit Bewegung ergibt.

III. Abschluss

- Die Sozialdiakonie zwischen Einheit und Vielfalt

Zu Beginn habe ich erwähnt, dass die Deutschschweizer Kantonalkirchen einen gemeinsamen Ausbildungsstandard für die Sozialdiakonie kennen; meine Ausführungen haben aber aufgezeigt, dass auf der Basis dieses gemeinsamen Ausbildungsstandards sehr unterschiedliche Dienstverständnisse der Sozialdiakonie vorherrschen, die jeweils verschiedene Rollenverständnisse und Funktionen für die Sozialdiakoninnen und –diakone mit sich bringen.

Auf die Deutschschweizer Kirchen kommt in den kommenden Jahren die Aufgabe zu, sich zu positionieren, wie sie mit dieser Spannung zwischen einheitlichem Ausbildungsstandard einerseits und Vielfalt an Dienstverständnissen andererseits umgehen wollen; insbesondere ob diese bestehen bleiben oder auf eine Seite hin aufgelöst werden soll.

- Transparenz zu weiteren Diensten

Wenn die reformierten Kirchen der Frage nach einem «Plural» der für das Kirche-Sein «unverzichtbaren Dienste» bzw. der zu ordinierenden Dienste nachgehen, so eignet sich aufgrund der empirischen Evidenz die Sozialdiakonie dazu – wenn in unseren Kirchen neben dem Pfarrdienst ein weiterer Dienst ordiniert oder beauftragt wird, so ist die Sozialdiakonie immer dabei. Entsprechende Grundfragen können also gut an der Sozialdiakonie abgehandelt werden.

Die in meinen Ausführungen behandelten Fragen, sind m.E. aber nicht allein Fragen des sozialdiakonischen Diensts, sondern sind in grundsätzlicher Weise auch anzuwenden auf allfällig weitere «unverzichtbare Dienste» (wie Bildung/Katechese, Leitung, ggf. weitere), auch wenn dies im Vergleich zur Sozialdiakonie noch weniger häufig vorkommen.

- Blick in die Romandie

In unseren Kirchen wird stets betont, dass das Deutschschweizerische Verständnis eines Sozialdiakons / einer Sozialdiakonin (Singular) etwas ganz Anderes sei als der / die Diacre in den Westschweizer Kirchen. Ich bin mir bewusst, dass bezüglich Ausbildung, Dienstverständnis und vor allem bezüglich Aufgabengebieten einige Unterschiedlichkeiten bestehen; allerdings bin ich nicht sicher, ob die Summe der Unterschiedlichkeiten zwischen den Deutschschweizer Dienstverständnissen nicht grösser ist als etwa zwischen dem Deutschschweizer Verständnis der "ordinierten Dienste" und den Westschweizer Diacre.

Aufgrund eines kürzlich erfolgten Gesprächs mit Didier Halter kann ich mir gut vorstellen, dass wir am Ende des heutigen Tages diesen spezifischen Röstigraben wenn auch nicht überwunden, so doch dazu wichtige Brücken entdeckt haben werden.